

3. Satzung zur Änderung der Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Coesfeld

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) und der §§ 1, 4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW), jeweils in der geltenden Fassung, hat der Rat der Stadt Coesfeld in seiner Sitzung vom _____ folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Tarif-Nr. 5 der Anlage zur Verwaltungsgebührensatzung wird folgender Buchstabe c) hinzugefügt:

„c) Ausstellen von Meldebescheinigungen Gebühr gem. AVwGebO NRW

Meldebescheinigungen sind gebührenfrei auszustellen:

1. für die Beantragung eines Spielerpasses für einen Sportverein,
2. für Rentenzwecke (einschließlich privater und ausländischer Rentenversicherungen),
3. für die Beantragung von Sozialleistungen (einschließlich Leistungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz, Ausbildungsbeihilfen oder ähnlichen Leistungen),
4. bei Nachweis der Bedürftigkeit (bei Bezug von Leistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II), dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII), dem Wohngeldgesetz (WoGG) oder dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG)).“

Artikel II

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.